

Bundessozialgericht

11b RAr 29/85

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 17. Dezember 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 17. Dezember 1986
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 30. Mai 1985 wird zurückge-
wiesen.

Auch die außergerichtlichen Kosten im Revisionsverfahren
sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Erstattung von Sachkosten in Höhe von 36.694,97 DM als Förderung der beruflichen Bildung zum Berufsflugzeugführer.

Der 1948 geborene Kläger, gelernter Industriekaufmann, war vor der streitigen Bildungsmaßnahme zuletzt als Abteilungsleiter beschäftigt und wurde später als selbständiger Makler im Flugzeughandel und als Versicherungsvertreter tätig. Er beantragte 1978 die Förderung einer Bildungsmaßnahme mit dem Abschluß "Berufsflugzeugführer 2. Klasse", weil er eine Tätigkeit als Verkäufer im Kleinflugzeughandel anstrebe. Der Antrag wurde abgelehnt, weil die Teilnahme an der beabsichtigten Bildungsmaßnahme iS des § 36 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) nicht zweckmäßig sei; die berufliche Lage des Klägers sei als äußerst sicher anzusehen und der Arbeitsmarkt für Berufspiloten sei ausgeglichen (Bescheid vom 4. Juni 1980; Widerspruchsbescheid vom 10. März 1981). Die hiergegen erhobene Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 26. August 1983; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 30. Mai 1985). Das LSG hat einen Förderungsanspruch verneint. Der erstrebte Abschluß



-3-

Berufspilot unterscheide sich von dem erreichten des Industriekaufmanns so wesentlich, daß die Maßnahme als Umschulung zu qualifizieren sei. Diese sei nicht zweckmäßig, weil der Kläger kaum Einstellungschancen als Nachwuchspilot habe und auch als Berufspilot nicht tätig werden wolle. Selbst wenn die Maßnahme der beruflichen Fortbildung zuzuordnen wäre, sei sie nicht förderungsfähig, da es an den in § 41 Abs 1 AFG zwingend geforderten Zugangsvoraussetzungen gefehlt habe. Soweit eine praktische Tätigkeit als Flugzeugführer mit einer Mindestzahl von Flugstunden vorausgesetzt werde, könne diese auch durch nicht berufsmäßige und nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten zurückgelegt sein.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 47, 41 und 36 AFG.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Sachkosten in Höhe von 36.994,97 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision ist unbegründet.

Soweit das LSG die streitige Maßnahme der Umschulung iS des § 47 AFG zuordnet, vermag dem der Senat nicht zu folgen, so daß es auf die vom LSG verneinte Zweckmäßigkeit iS des § 36 AFG einer solchen Umschulungsmaßnahme nicht mehr ankommt.

Ausbildung iS des § 40 AFG ist stets nur die erste zum Abschluß führende Maßnahme der beruflichen Bildung. Alle späteren Schritte können demgemäß nur als Fortbildung oder Umschulung zu werten sein, wie vom LSG unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (SozR 4100 § 40 Nr 12 mwN), der sich der erkennende Senat anschließt, zutreffend ausgeführt wird. Die weitere Bildungsmaßnahme ist als Fortbildung zu werten, wenn die im bisherigen Beruf erlernten Fertigkeiten in den angestrebten Beruf inhaltlich mit übernommen werden, als Umschulung, wenn die bisherigen Fertigkeiten für die angestrebte neue berufliche Tätigkeit keine oder nur eine unwesentliche Bedeutung haben. Auch hierin folgt der Senat dem Berufungsurteil und der dort angeführten ständigen Rechtsprechung des BSG.

Das LSG meint zu Unrecht, angestrebter Beruf sei immer derjenige, auf den die zweite Bildungsmaßnahme angelegt sei, was schon § 41 Abs 2 AFG ergebe. Bei der vom Kläger angestrebten Tätigkeit eines Flugzeugverkäufers handelt es sich um einen eigenständigen Beruf, wie schon die Berufsbezeichnung zeigt, und nicht nur um eine



spezielle Tätigkeit im Grenzbereich zweier Berufe. Der erstrebte Beruf eines Flugzeugverkäufers umfaßt kaufmännisches Wissen und Fertigkeiten im Umgang mit dem Produkt, baut also auf zwei verschiedenen Ausbildungsgängen auf. Mit einem solchen Sachverhalt befassen sich die vom LSG für seine Rechtsansicht angeführten Entscheidungen (BSGE 42, 203 = SozR 4100 § 41 Nr 26 und aaO Nr 25) nicht. Das BSG hat sich jedoch mit dem Problem der Doppelausbildung bereits zur Lehre als Elektroinstallateur mit anschließender Ausbildung zum Rundfunk- und Fernsehtechniker (SozR 4100 § 41 Nr 34) und zur Elektronik-Ausbildung mit anschließender Ausbildung in Englisch (SozR aaO Nr 43) befaßt. Nach der erstgenannten Entscheidung ist die zweite Ausbildung als Fortbildung einzuordnen, wenn durch sie die Möglichkeit einer speziellen Berufstätigkeit eröffnet wird, die über die Ausbildung in nur einem Ausbildungsberuf nicht zu erreichen ist. Nach der letztgenannten Entscheidung ist es nicht mit § 41 AFG zu vereinbaren, die Förderung mit der Begründung zu versagen, daß der Teilnehmer denjenigen Beruf, auf den die zweite Bildungsmaßnahme angelegt gewesen sei, und der von den übrigen Teilnehmern angestrebt wurde, nicht ausüben wollte. Dem schließt sich der Senat an. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist damit vom Beruf eines Flugzeugverkäufers auszugehen.

Die streitige Bildungsmaßnahme ist bezogen auf den angestrebten Beruf eines Flugzeugverkäufers eine Fortbildung. Davon geht nach dem Gesamtzusammenhang auch das Berufungsurteil aus, wenn es eine horizontale Fortbildung nur deshalb verneint, weil nicht auf den Beruf des Flugzeugverkäufers, sondern den des Berufspiloten ab-



zustellen sei. Anhaltspunkte dafür, daß die Fertigkeiten eines Industriekaufmanns für die Tätigkeit eines Flugzeugverkäufers keine oder nur eine unwesentliche Bedeutung hätten, so daß bezogen auf den Beruf eines Flugzeugverkäufers Umschulung vorläge, sind nicht festgestellt. Ob das notwendige kaufmännische Wissen eines Flugzeugverkäufers mehr oder minder weit hinter dem eines Industriekaufmanns zurückbleibt, wie dies die Beklagte im Revisionsverfahren vorgetragen hat, ist rechtlich ohne Bedeutung. Damit ist die Weiterbildung eines Industriekaufmanns zum Flugzeugverkäufer der beruflichen Fortbildung zuzuordnen.

Die streitige Maßnahme ist als Fortbildungsmaßnahme nach § 41 Abs 1 AFG jedoch nicht förderungsfähig, da sie nicht allgemein und objektiv als Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung voraussetzt, wie dies vom LSG in einer Hilfsbegründung unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BSG zutreffend ausgeführt wird. Die vorausgesetzte praktische Tätigkeit als Flugzeugführer im privaten Bereich ist keine Berufserfahrung. Erfahrungen als Berufsflugzeugführer waren nach den Feststellungen des LSG nicht erforderlich und können bei einer Ausbildung zum Berufsflugzeugführer auch nur schwerlich vorausgesetzt werden. Die Erfahrung als Privatflugzeugführer kann auch nicht deshalb einer Berufserfahrung gleichgestellt werden, weil sie die Ausbildungsdauer verkürzt hat. Daß eine einschlägige private Tätigkeit eine Verkürzung der Berufsausbildung erlaubt, ist nicht selten. Zu denken ist etwa an die Ausbildung eines Amateurchauchers zum Berufstaucher und allgemein an den Übergang vom Amateursport zum Be-



rufssport, aber auch an die Nützlichkeit eines Auslandsaufenthalts (auch ohne Ausübung eines Berufs, etwa als Student) für vielerlei Berufstätigkeiten, wobei sich die Beispiele beliebig vermehren lassen bis hin zum Führerschein und Erfahrung im Umgang mit Kraftfahrzeugen. In all diesen Fällen kann eine nicht gewerbliche Tätigkeit im privaten Bereich einer Berufsausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit nicht gleichgesetzt werden. Denn Berufserfahrung fordert schon nach dem Wortsinn, daß Erfahrung in der berufsmäßigen Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorliegt. Daß der Kläger in seiner Person über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügt, genügt nicht (SozR 4100 § 41 Nr 11, st Rspr), auch nicht für eine horizontale Fortbildung (SozR 4100 § 41 Nr 43).

Die im Januar 1980 begonnene Maßnahme ist auch nicht nach § 41 Abs 2 AFG idF des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 zu fördern. Daß es keine geeignete Fortbildungsmaßnahme mit den erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gebe oder daß Umstände vorliegen, die deren Besuch nicht zumutbar machen, ist vom LSG weder als Tatsache noch als Beteiligtenvorbringen festgestellt. Das wird von der Revision nicht angegriffen.

Der Kläger hat die Revision hinsichtlich eines Teilbetrages von 10.654,57 DM hilfsweise damit begründet, er habe im Vertrauen auf die Zusage seines Sachbearbeiters mit der Ausbildung im Januar 1980 begonnen und bis zum Widerruf vom 4. Juni 1980 bereits diesen Betrag ausgegeben. Auch dieser Sachverhalt ist vom LSG weder als Tatsache noch als Beteiligtenvorbringen festge-



-8-

stellt. Die Revision kann daher auch mit dieser Rüge keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)